

erfolgt eine tolle Schlacht, nein, ein Schlagen, bis die Männer erschöpft sich an die Wand lehnen, ein jeder wie zufällig unter einem Geweih des Försters. . . . Der Kampf tobt weiter und bringt in ziemlich verfänglicher und deutlicher Weise den Sieg des vernachlässigten Liebhabers, bis das phantastische Satyrspiel von neuem einsetzt und der ganzen Sache ein Ende macht.

**\* Ungetreuer Buchhandlungsreisender.** — Aus Döbeln (Sa.) berichtet unter dem 18. d. M. der Döbeler Anzeiger:

Doppelte Provision verschaffte sich ein 30 Jahre alter, aus Halle a. S. gebürtiger Kaufmann, der in hiesiger Stadt Abonnenten für das Werk »Die Welt in Farben« sammelte, die Bestellung dann an zwei hiesige Buchhändler gab und sich von beiden bezahlen ließ. Der unehrliche Mensch wurde von der hiesigen Polizei festgenommen und an das königliche Amtsgericht abgeliefert.

**\* Fachkursus für Buchhändler in Berlin.** (Vgl. Nr. 244, 245 d. Bl.) — Es sei hier nochmals auf den am Freitag den 25. d. M. beginnenden Fachkursus für Buchhändler in Berlin hingewiesen:

Fachkursus für Buchhändler.

Vier Vorträge, an jedem Freitag, abends pünktlich 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, im großen Hörsaal des königlichen Kunstgewerbe-Museums, Prinz Albrechtstraße 7/8, Eingang vom Hof.

Beginn: Freitag den 25. Oktober 1907.

Die künstlerische Ausstattung des Buches.

I. Dr. Peter Jessen, Direktor der Bibliothek des königl. Kunstgewerbe-Museums:

Die Buchkunst der alten Meister.

1. Die Drucke der alten Meister als geschichtliche Denkmäler und als Vorbilder. Gutenberg als Techniker und als Künstler. Die Inkunabeln der gotischen Zeit in Deutschland und Frankreich; Schrift, Satz, Illustration. Die Sammlung alter Druckwerke (vormals Sammlung Hans Grisebach) in der Bibliothek des königl. Kunstgewerbe-Museums.

2. Das Buch der Renaissance. Der klassische Stil in Italien. Die deutsche Reformationszeit und ihre Meister. Ausgänge der Renaissance und Ausblicke auf die Buchkunst des 18. Jahrhunderts. Die Hilfsmittel zum Studium der alten Vorbilder.

II. Professor Dr. Jean Loubier:

Die neue Buchkunst in Deutschland und im Ausland.

Die Beteiligung an dem Kursus ist für sämtliche Buchhändler Berlins, selbstverständlich auch für Lehrlinge, durchaus kostenlos.

Die Hörerkarten werden in der Reihenfolge der Anmeldungen ausgestellt; sie berechtigen zur Teilnahme an dem Kursus und verpflichten zu regelmäßigem und pünktlichem Besuche der Vorträge.

Anmeldungen zu richten an Herrn R. Thuleweit, Geschäftsführer der Bestellanstalt für den Berliner Buchhandel, Berlin W. 66, Buchhändlerhaus.

**\* C. Regenshardt G. m. b. H., Verlagsbuchhandlung, Berlin-Schöneberg.** — Die Verlagsbuchhandlung C. Regenshardt G. m. b. H. in Berlin-Schöneberg teilt uns mit, daß ihr Geschäftsführer Herr Carl Regenshardt aus seiner Stellung und Tätigkeit in der Gesellschaft ausgeschieden ist, und daß Herr Wilhelm Sobek, der bisherige Prokurist, zum Geschäftsführer ernannt worden ist.

**\* Bibliographischer Nachlaß.** — An die Neue Freie Presse (Wien) richtet ein Dr. Ludwig K. die folgende Zuschrift: (Red.)

»Verehrliche Redaktion! Vielleicht darf ich Sie im Interesse des germanischen Seminars an der Wiener Universität ersuchen, der folgenden Anregung in Ihrem wertigen Blatt Raum zu gewähren: Im letzten Heft der »Zeitschrift für Bücherfreunde« erzählt Dr. Emil Horner, daß die Wiener Buchhandlung Gilhofer & Ranschburg den gesamten Nachlaß des heute verstorbenen unglücklichen Bibliographen A. V. Jellinek, somit auch seinen ungeheuren Zettelapparat erworben hat und zum Kauf anbietet. Das bibliographische Material, das in diesen Tausenden von Zetteln aufgestapelt ist, umfaßt Literatur- und Kunstgeschichte, Volkskunde, Bibliotheks- und Buchwesen, Schauspielkunst und Kultur-

geschichte und repräsentiert einen wahren wissenschaftlichen Schatz, den zu beheben vor allem heimischen Kräften vorbehalten bleiben sollte, denen zugleich die Fortsetzung von Jellineks Lebenswerk obliegen müßte. In der Germanistenjugend unserer Universität würden sich genug solcher Kräfte finden, die vereint leicht die Arbeit bewältigen könnten, welche einen Einzigen unrettbar dem geistigen und physischen Untergang entgegentreiben muß. Das Seminar für deutsche Philologie an unserer Universität, dessen Bibliothekar Jellinek selbst einmal gewesen ist, sollte daher in die Lage versetzt werden, dieses Zettelmaterial anzukaufen und es unter Hofrat Minors trefflicher Leitung im eigenen, wie im Interesse anderer zu verwerten und zu vermehren. — Für Ihre große Liebenswürdigkeit danke ich im voraus Ihr hochachtungsvoll ergebener

Dr. Ludwig K.

**\* Unwirksame Kündigung.** — Den »Blättern für Rechtspflege« entnimmt das Leipziger Tageblatt den folgenden Fall der Rechtsunwirksamkeit einer Kündigung mangels genügender Deutlichkeit der Willenskundgebung:

Ein Kaufmann übertrug einer Reklamegesellschaft die Anbringung eines auf sein Geschäft bezüglichen Plakats in einigen Wagen der Straßenbahn gegen Zahlung eines gewissen in monatlichen Raten zu entrichtenden Betrags. Der Vertrag lief vom 4. Oktober 1904 auf zwei Jahre, und es wurde vereinbart, daß das Vertragsverhältnis sich auf weitere zwei Jahre verlängern sollte, wenn nicht drei Monate vor Ablauf Kündigung erfolgte.

Der Kaufmann kam im Februar 1906 mit einer Ratenzahlung in Verzug und schrieb am 13. Februar 1906 an die Gesellschaft einen Brief, in dem er um Stundung bat und wörtlich weiter schrieb: »Gleichzeitig wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie mich von dem Vertrage entbinden würden, um weitere Ratenzahlungen zu ersparen, da für mich diese Reklame gar keine Wirkung hat.« Die Gesellschaft erwiderte in einem Schreiben vom 16. Februar 1906, daß sie zwar die erbetene Stundung gewähre, den Kaufmann jedoch zu ihrem Bedauern von dem Vertrage nicht entbinden könne.

Die Raten wurden nur bis zum 4. Oktober 1906 bezahlt. Als die Gesellschaft Klage auf Zahlung erhob, wandte der Beklagte ein, der Vertrag sei mit dem 4. Oktober 1906 abgelaufen, da das Schreiben vom 13. Februar als Kündigung aufgefaßt werden müsse.

Dieser Ansicht trat das erkennende Gericht nicht bei und verneinte das Vorliegen einer rechtswirksamen Kündigung aus folgenden, von dem Berufungsgericht gebilligten, in den »Blättern für Rechtspflege« Nr. 6 publizierten Gründen:

Zweck der Kündigung ist die Verständigung des Vertragsgegners von dem Aufhebungswillen des kündigenden Teiles. Sie soll den Gegner rechtzeitig in den Stand setzen, seine Maßnahmen für den Zeitpunkt des Vertragsablaufes zu treffen. Dieser Zweck wird aber nur erreicht, wenn die Kündigungserklärung den Kündigungswillen so klar zum Ausdruck bringt, daß der Gegner über die Absicht des Erklärenden, den Vertrag zu lösen, nicht irgendwie im Zweifel sein kann. Die Kündigung muß, um wirksam zu sein, bestimmt und definitiv erklärt werden, und nur diejenige Kündigung ist gültig, auf die sich der andere Teil verlassen kann. Demgemäß hat sich der Verkehr daran gewöhnt, regelmäßig eine gesetzlich oder vertragsmäßig erforderliche Kündigung mit ausdrücklichen Worten auszusprechen, und ist von vornherein nicht geneigt, eine zweideutige, bedingte oder sonst verklausulierte Erklärung als Kündigung gelten zu lassen. Der Beklagte hätte drei Monate vor Vertragsablauf in nicht mißzuverstehender Weise kündigen müssen. Aus der Erklärung des Beklagten im Briefe vom 13. Februar 1906 konnte die Klägerin nicht dessen definitive Entscheidung über die Aufhebung oder Fortdauer des Vertrags entnehmen.

**\* Eine persische Buchhandlung.** — Von den Einrichtungen und dem Betrieb einer persischen Buchhandlung hat unlängst die »Revue du Monde Musulman« eine interessante Darstellung gegeben. Es ist die »Terbiyete«-(Erziehungs)-Buchhandlung, eine im Jahre 1314 (1898) gegründete Buchhandlung, die heute die größte in Tauris ist und in ihren Einrichtungen unsern europäischen Buchhandlungen am nächsten kommt. Wie diese, so enthält auch sie außer der landläufigen Literatur auch fremde